

Finanzordnung

Allgemeines

Auf Grund der Satzung hat der Verband eine Finanzordnung, die für alle Organe des GLSRV NRW verbindlich ist.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- a. Die Finanzen des Verbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- b. Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist.
- c. Für den Verband gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- d. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedervereine erhalten in ihrem Eigenanteil als Mitgliedervereine hieraus keine Zuwendungen.
- e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- a. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan festgestellt werden.
- b. Der Haushaltsplanentwurf des Verbandes wird im Vorstand unter Hinzuziehung der Vorstandssitzung beraten.
- c. Der Haushaltsplanentwurf ist bis zum 15.11. für das folgende Jahr beim Vorsitzenden einzureichen.
- d. Die Beratung über den Entwurf findet bis zum 15.01. des folgenden Jahres statt.
- e. Der Vorstand hat nachträglich die Zustimmung der Vorstandssitzung einzuholen, wenn er die Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes überschreiten will (Nachtragshaushalt).
- f. Über die Abwicklung des Haushaltsplanes hat der Kassierer dem Vorsitzenden alle 3 Monate einen Zwischenbericht zu erstatten. Haushaltsüberschreitungen sind ihm unverzüglich zu melden.
 1. Abreizgeld, Startgebühren und Genehmigungsgebühren
 2. Beiträge an die Dachverbände.
 3. Kosten für die Veranstaltung
 4. Versicherungen und Steuern
 5. Tagesgeld für Versammlung und Dachverbände
 6. Aufwendungen für Ehrungen,
 7. Aufwendungen für Jubiläumsehrung (DGSRV und NRW-Vereine)
 8. Aufwendungen für Vorstandssitzung
 9. Fahrgeldentschädigung
 10. Kosten für die Übernachtung bei den Dachverbänden
 11. Kosten für den Bürobedarf

§ 3 Jahresabschluss

- a. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgelistet werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- b. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 12 der Satzung zu prüfen.

§ 4 Verwaltung

- a. Der Zahlungsverkehr erfolgt nach Möglichkeit über ein Bankkonto. Für alle Kassennachweise sind Verfügungen über Konten vereinbart.
- b. Der Kassierer ist im Vorstand für die Arbeit des Verbandes in finanzieller Hinsicht verantwortlich.
- c. Dem Kassierer obliegt die Einrichtung und Führung eines Journals, aus dem alle Vorgänge im Rahmen eines Kostenplanes ersichtlich sind.
- d. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Die Belege sind vom Vorsitzenden und Kassierer abzuzeichnen.
- e. Der ausrichtende Verein 30% und GLSRV NRW 70% bekommen aus dem Gewinnbestand, nach Abrechnung aus Einnahmen und Ausgaben des Einkaufs.

§ 4 Beiträge

- a. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Tagung festgelegt.
- b. Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder besteht aus einem Pro-Kopf-Beitrag. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und geändert.
- c. Der Pro-Kopf-Beitrag wird nach dem Mitgliederbestand im ersten Quartal eines jeden Jahres berechnet.

- d. Der Jahresbeitrag eines Vereines Aktive pro Person beträgt 10,00 € (6,00€ DGSKV + 4,00€ GLSRV NRW) und eine Vereines Passive pro Person beträgt 3,50 € (3,50€ GLSRV NRW)
- e. Jeder Verein verpflichtet sich den Beitrag für das Kalenderjahr bis Mitte März eines Jahres zu zahlen. Bei Zahlungsverzögerung wird eine Mahngebühr von 5,00 € fällig.
- f. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in einem angeschlossenen Verein erlischt durch eine Kündigung 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres weiterhin bestehen.
Bei Nicht-Einhaltung der Kündigungsfrist ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Person fällig.

§ 5 Zahlungsverkehr

- a. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- b. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beitrag muss der Tag der Ausgabe, den zu zahlender Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- c. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Druckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- d. Vor der Anweisung eines Rechnungsbelegs durch den Kassierer muss der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
- e. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassierer unter Beachtung von Kontofristen, rechtzeitig zur Begleichung abzurechnen.
- f. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 31.12. des auslaufenden Jahres beim Kassierer abzurechnen.

§ 6 Kassenprüfung

- a. Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern, die bei der Tagung gewählt werden, jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres durchgeführt. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre. Es wird ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist erst nach Ablauf weiteren Wahlperiode möglich.
- b. Die Kassenprüfung hat sich auf den Zahlungsverkehr, die Einhaltung des Haushaltsplanes sowie Beschlüsse, die finanziellen Angelegenheiten betreffen, zu erstrecken. Die Kassenprüfer haben kein Weisungsrecht. Der Vorsitzende, der Kassierer sowie der Verband sind verpflichtet, über alle finanziellen Vorgänge den Kassenprüfern Auskunft zu erteilen und diesen auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.
- c. Über die Kassenprüfung ist von den Prüfern eine Niederschrift zu verlassen und zu unterzeichnen.

§ 9 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder (Aufwandsersatz)

- a. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- b. Bei Bedarf können einzelne Organfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden. Jährlich können vom Vorstand mindestens 300 Euro im Jahr für Aufwandsentschädigungen aufgebracht werden.
- c. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefongebühren.
- d. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 7 Zuschüsse

- a. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verband zu, es sei dann, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- b. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.
- c. Spenden bei Veranstaltungen sind für den jeweils angegebenen Zweck zu nutzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 28. Januar 2024 mit ihrem Annehmen in Kraft